

Besondere Bedingung Nr. 9935

Partnerkonzept Beherbergungs-Betriebe

Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011)

1. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken (sofern beantragt)

Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis - in Erweiterung zu Teil A 1.2.4 Leitungswasser - Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken mitversichert. Die Ausschlussbestimmung gilt daher aufgehoben.

2. Schäden durch einfachen Diebstahl (sofern beantragt)

In Abänderung der nicht versicherten Schäden zu Teil A 1.2.10 gelten Schäden durch Diebstahl von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Beschreibung vorliegt, bis EUR 3.600,- mitversichert.

Nicht versichert gelten Geld und Geldeswert

3. Außenanlagen, Grundstücksinfrastrukturen

(Erweiterung zu Teil A 2.2.2 der All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen)

In Erweiterung zu Teil A 2.2.2 gelten auch bauliche infrastrukturelle Einrichtungen außerhalb des Versicherungsortes im Umkreis bis max. 300 Meter, die ausschließlich dem versicherten Betrieb dienen, bis zur hiefür vereinbarten Versicherungssumme mitversichert; das sind Zu- und Ableitungsrohre, Zufahrtswege, Freileitungen, etc.

Nicht versichert gelten Leitungen aller Art, die auch von anderen Betrieben, Personen mitbenutzt bzw. verwendet werden (z.B. Ortsleitungen).

4. Sturm, Hagel (sofern beantragt)

(Erweiterung zu Teil A 1.2.5 der All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen)

Mitversichert gelten im Freien auf dem Versicherungsgrundstück fix montierte Sachen wie Schirmbar, Schwimmbad inkl. Abdeckung (ohne Folien und Planen), Markisen, Solaranlagen und dgl.

5. Leitungswasser (sofern beantragt)

Der Teil A 8.7.4 der All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen gilt wie folgt abgeändert:

Bei der Behebung eines Bruchschadens gemäß Teil A 1.2.4 an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens **15m** langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

6. Deckungserweiterungen

Höchstentschädigungssummen im Rahmen der gewählten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko"

a. Allgemein:

EUR 10.000,-	für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nach einem ersatzpflichtigen Schaden
EUR 100.000,-	Mehrkosten infolge Preissteigerungen und aufgrund behördlicher Auflagen sowie Technologieverbesserungen
EUR 20.000,-	Architekten- und Ingenieursgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten
EUR 20.000,-	Datenträger wie Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetbänder, Magnetspeicher, Mikrofilme und dgl. und einschließlich der auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel

- EUR 50.000,-- Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten, der Inhaber sowie anwesender betriebsfremder Personen (ausgenommen Geldeswerte, Schmuck, KFZ und Sachen in Haushalten) zum Neuwert (subsidiär)
- EUR 100.000,-- Gebrauchsgegenstände der Tages- und Beherbergungsgäste, auch bei Appartement- und Campinggästen, ausgenommen Geldeswerte, Schmuck, KFZ und Sachen in Haushalten (subsidiär)
- EUR 25.000,-- Sachverständigenkosten
- EUR 25.000,-- Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur außerhalb des Versicherungsortes gemäß Pkt. 3.
- b. Feuer (Flexa-Cover) Teil A 1.1 (sofern beantragt)
- EUR 5.000,-- Bargeld, Valuten, Brief- und Stempelmarken, Wertpapiere aller Art und dgl. in versperrten Möbeln oder in nicht eingestuften Behältnissen;
- EUR 100.000,-- Geld und Geldeswerte in ÖVE / VSÖ / VVÖ geprüften Behältnissen
- EUR 5.000,-- je Zimmersafe
- EUR 500.000,-- Kraftfahrzeuge ruhend und fahrend am Versicherungsgrundstück zum Zeitwert (subsidiär)
- EUR 25.000,-- Sachen von künstlerischem Wert, unabhängig ob Gebäude- oder technischer / kaufmännischer Betriebseinrichtungsbestandteil, sofern sie nicht bedingungsgemäß Deckung finden
- EUR 5.000,-- Schäden an Kulturen und Balkonblumen
- c. Leitungswasser Teil A 1.2.4 (sofern beantragt)
- EUR 5.000,-- Schäden an Regenabläufen nach Rinnenkessel, die im obersten Geschoss in leitungswasserführenden Ablauf münden, gelten mitversichert
- EUR 25.000,-- Sachen von künstlerischem Wert, unabhängig ob Gebäude- oder technischer / kaufmännischer Betriebseinrichtungsbestandteil, sofern sie nicht bedingungsgemäß Deckung finden
- d. Sturm, Hagel Teil A 1.2.5 (sofern beantragt)
- EUR 25.000,-- Sachen von künstlerischem Wert, unabhängig ob Gebäude- oder technischer / kaufmännischer Betriebseinrichtungsbestandteil, sofern sie nicht bedingungsgemäß Deckung finden
- EUR 15.000,-- Schäden durch Eisgang/Eisschub an unbeweglichen Sachen wie Badestege, Bade- und Bootshütten
- e. Einbruchdiebstahl Teil A 1.2.10 (sofern beantragt)
- EUR 5.000,-- Bargeld, Valuten, Brief- und Stempelmarken, Wertpapiere aller Art und dgl. in versperrten Möbeln oder in nicht eingestuften Behältnissen; Geld und Geldeswerte in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln bis zu EUR 750,-- je Risikoort/max. € 250,-- je Behältnis
- EUR 100.000,-- Geld und Geldeswerte in geprüften Behältnissen
- | | |
|--|---------------|
| Höchstentschädigungssummen je Behältnis | |
| Sicherheitsstufe EN0 (EN0 entspricht: VI) | EUR 10.000,-- |
| Sicherheitsstufe EN1 (EN1 entspricht: IIIc/IIIb/III/c/3) | EUR 20.000,-- |
| Sicherheitsstufe EN2 (EN2 entspricht: II/d) | EUR 50.000,-- |
- Bei Vorhandensein von Körperschallmeldern gilt die VS in doppelter Höhe!
- EUR 5.000,-- je Zimmersafe

- EUR 25.000,-- Sachen von künstlerischem Wert, unabhängig ob Gebäude- oder technischer / kaufmännischer Betriebseinrichtungsbestandteil, sofern sie nicht bedingungsgemäß Deckung finden
- EUR 10.000,-- mit dem Gebäude verschraubte Kunstwerke, insbesondere Bilder und dgl., auch ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Beschreibung von Teil A 1.2.10 vorliegt (einfacher Diebstahl). Es gilt ein 20%iger Selbstbehalt je Schadenfall vereinbart.
- EUR 10.000,-- für gegen Wegnahme gesicherte Sachen im Freien (z.B. Gartenmöbel). Es gilt ein Selbstbehalt je Schadenfall von EUR 360,-- vereinbart

f. Seuchen-BU Teil B 4 (sofern beantragt)

- EUR 10.000,-- Dekontaminierungskosten infolge eines ersatzpflichtigen Betriebsunterbrechungsschaden gemäß Besonderer Bedingung Nr. 9939